



Satzung der Stadt Wolfach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Liefersberg“

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 04.11.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Liefersberg“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Am Liefersberg“.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:

- a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 24.06.2009, zuletzt geändert am 04.11.2009,
- b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 03.06.2009, zuletzt geändert am 04.11.2009,
- c) Grünordnungsplan, in der Fassung vom 17.03.2009, zuletzt geändert am 04.11.2009

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan
- b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil

3. Beigefügt sind:

- a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a BauGB, in der Fassung vom 03.06.2009, zuletzt geändert am 04.11.2009
- b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 21.10.2008, zuletzt geändert am 04.11.2009
- c) Bestandsplan des Grünordnungsplans in der Fassung vom 06/2008
- d) Pflege und Entwicklungsplan „Am Hinteren Liefersberg“ in der Fassung vom 10.10.2008

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

Wolfach, den

.....
Herr Gottfried Moser, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Am Liefersberg“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wolfach, den

.....
Herr Gottfried Moser, Bürgermeister